

**Turnverein „Germania“ 1896 e. V. Wevelinghoven**  
**Satzung**

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Änderungen im Entwurf der Neufassung</b>
	<p>Bei leeren Feldern bleibt es bei der bisherigen Fassung (linke Spalte), sonst sind Änderungen rot oder durch <b>Fettdruck</b> markiert. Soweit nötig, wurde gegendert, z.B.: Übungsleiter*in Der Vorstand bekommt künftig die Bezeichnung Gesamtvorstand.</p>
	<b>Inhalt</b>
	<p><b>A. Allgemeines</b></p> <p>§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr  § 2 Grundsätze der Tätigkeit  § 3 Verbandsmitgliedschaften</p> <p><b>B. Vereinsmitgliedschaft</b></p> <p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft  § 5 Beendigung der Mitgliedschaft  § 6 Ausschluss aus dem Verein</p> <p><b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>§ 7 Beiträge, Gebühren  § 8 Einzugsverfahren  § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit  § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder  § 11 Ordnungsgewalt des Vereins</p> <p><b>D. Organe des Vereins</b></p> <p>§ 12 Die Vereinsorgane  § 13 Die Mitgliederversammlung  § 14 Wahlen  § 15 Der geschäftsführende Vorstand  § 16 Der Gesamtvorstand</p>

	<p>§ 17 Die Ausschüsse  § 18 Der Mitarbeiterkreis  § 19 Der Ältestenrat</p> <p><b>E. Vereinsjugend</b></p> <p>§ 20 Die Vereinsjugend</p> <p><b>F. Sonstige Bestimmungen</b></p> <p>§ 21 Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse  § 22 Kassenprüfung  § 23 Vereinsordnungen  § 24 Versicherung, Haftung  § 25 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit  § 26 Datenschutz</p> <p><b>G. Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 27 Auflösung des Vereins  § 28 Gültigkeit dieser Satzung</p>
	<b>A. Allgemeines</b>
<b>§ 1 Name, Sitz und Zweck</b>	<b>§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr</b>
<p>1) Der am 10. November 1896 in Wevelinghoven gegründete Verein führt den Namen: Turnverein „Germania“ 1896 e. V. Wevelinghoven.</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich. Er ist unter VR 2597 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.</p>	
<p>2) Der Verein ist Mitglied der für die von ihm betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.</p>	Jetzt § 3
<p>3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	2) nur die Ziffer ändert sich

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:	
a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;	
b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;	
c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;	
d) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen,	
e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;	
f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;	f) die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen;
g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;	
h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens	
i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder überlassenen Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.	
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.	
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.	Jetzt in § 25 neu geregelt

Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.	
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr	
	<b>§ 2 Grundsätze der Tätigkeit</b>
	1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
	2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
	3) Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,</li> <li>- die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,</li> <li>- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und</li> <li>- die Benennung von Ansprechpersonen.</li> </ul>
	4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

	5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
	6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
	<b>§ 3 Verbandsmitgliedschaften</b>
	Der Verein ist Mitglied der für die von ihm betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen sowie des StadtSportVerbandes Grevenbroich 1958 e. V. und des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e. V.  Dort wird der Verein durch ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder durch die von diesem bestimmten Delegierten vertreten.
	<b>B Vereinsmitgliedschaft</b>
<b>§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b>
1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.	
2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat ein schriftliches Aufnahmege-such an den Vorstand zu richten.  Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter er-forderlich.	2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnah-me-antrag an <b>die Geschäftsadresse des Vereins</b> zu senden.  Das dafür nötige Formular wird vom Verein zur Verfügung gestellt.  Bei Minderjährigen ist die <b>Einwilligung</b> der gesetzlichen Vertreter er-forderlich.  Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	3) Über die Aufnahme entscheidet der <b>geschäftsführende</b> Vorstand.

	<p>Mit der Zusendung der Aufnahmebestätigung beginnt die Mitgliedschaft.</p> <p>Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.</p>
<p>4) Im Falle der Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an den Ältestenrat zu, der über die Aufnahme oder Ablehnung endgültig entscheidet.</p>	<p>4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht der betroffenen Person das Rechtsmittel der Beschwerde an den Ältestenrat zu.</p> <p>Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Aufnahmeablehnung schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten.</p> <p>Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig.</p> <p>Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p>
<b>§ 3 Verlust der Mitgliedschaft</b>	<b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b>
<p>1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.</p> <p>Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.</p>	<p>1) Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung) mit Wirksamkeit zum Jahresende,</li> <li>- Tod,</li> <li>- durch Ausschluss aus dem Verein.</li> </ul> <p>Die Austrittserklärung (Kündigung) ist schriftlich an <b>die Geschäftsadresse des Vereins</b> zu richten.</p>
<p>2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich, dabei muß die Austrittserklärung bis zum 15. Dezember dem Vorstand vorliegen.</p>	<p>2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, dabei muß die Austrittserklärung bis zum 15. Dezember vorliegen sonst verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.</p>
	<b>§ 6 Ausschluss aus dem Verein</b>
<p>3) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) wegen Zahlungsrückständen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,</li> </ul>	<p>1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wegen Zahlungsrückständen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, bei Zahlungsrückständen entscheidet der geschäftsführende Vorstand;</li> </ul>

<p>a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;</p> <p>c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;</p> <p>d) wegen unehrenhafter Handlungen</p>	<p>b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;</p> <p>c) wegen unehrenhaften Verhaltens, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation;</p> <p>d) wegen Verstößen gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.</p> <p>Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</p> <p>Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.</p> <p>Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.</p> <p>Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>
<p>4) Der Bescheid über den Ausschluß ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>2) Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p>
<p>5) Dem Ausgeschlossenen steht binnen zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses die schriftliche Berufung an den Ältestenrat zu. Bis zu dessen Entscheidung ist dem Mitglied jede Tätigkeit im Verein untersagt.</p>	<p>3) Dem Ausgeschlossenen steht binnen drei Wochen nach Erhalt des Beschlusses die schriftliche Berufung an den Ältestenrat zu. Bis zu dessen Entscheidung ist dem Mitglied jede Tätigkeit im Verein untersagt.</p> <p>Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p>
	<p><b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p>

<b>§ 4 Beiträge</b>	<b>§ 7 Beiträge, Gebühren</b>
	<p>1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge bzw. Gebühren zu zahlen.</p> <p>Für unterschiedliche Mitgliedergruppen und Kurse können unterschiedliche Beträge festgesetzt werden.</p>
<p>1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.</p> <p>Er ist im Voraus als Bringschuld fällig.</p>	<p>2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres ist für den Rest des Jahres Beitrag ab Beginn des Quartals zu zahlen, in dem das Mitglied eintritt.</p> <p>Der Beitrag ist jeweils 14 Tage nach der Zustellung Beitragsrechnung bzw. SEPA-Lastschriftmitteilung fällig.</p> <p>Erfolgt der Einzug aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats erfolgt der Einzug zu dem in der Einzugsmitteilung angegebenen Termin.</p>
<p>2) Der Mitgliedsbeitrag sowie eventuelle außerordentliche Beiträge und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p>	<p>3) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.</p> <p>Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.</p>
<p>3) Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge sowie Änderung der Zahlungsfristen auf schriftlichen Antrag gewähren.</p>	<p>4) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Härtefällen Ermäßigung oder Erlass der Beiträge sowie Änderung der Zahlungsfristen auf schriftlichen Antrag gewähren.</p>
<p>4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.</p>	<p>5) Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.</p>
	<b>§ 8 Einzugsverfahren</b>
	<p>1) Für den Einzug des Beitrags oder der Gebühren soll möglichst ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden</p> <p>Ansonsten kann die Zahlung auch per Überweisung erfolgen.</p>
	<p>2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.</p>

	<p>3) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden Beiträge und Gebühren zum mitgeteilten Fälligkeitstermin eingezogen.</p> <p>Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.</p>
	<p>4) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden.</p> <p>Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.</p>
<b>§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit</b>	<b>§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit</b>
1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, die mindestens drei Monate dem Verein angehören.	
2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.	
3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.	
Für die Wahlen der Jugendabteilung gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.	
4) Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht können als Gäste an den Mitgliederversammlungen, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung teilnehmen.	4) Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
	<b>§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder</b>
	<p>1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können keine Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung ausüben.</p> <p>Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.</p>

	<p>2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus.</p> <p>Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.</p>
	<b>§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins</b>
	Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.
	<b>D. Organe des Vereins</b>
<b>§ 6 Vereinsorgane</b>	<b>§ 12 Die Vereinsorgane</b>
<p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliederversammlung</li> <li>b) der Vorstand</li> <li>c) der Mitarbeiterkreis</li> <li>d) der Ältestenrat</li> </ul>	<p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliederversammlung</li> <li>b) der geschäftsführende Vorstand</li> <li>c) der Gesamtvorstand</li> <li>d) die Jugendversammlung</li> <li>e) der Jugendausschuss</li> <li>f) der Ältestenrat</li> </ul>
<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b>	<b>§ 13 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)</b>
1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.	1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
	Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.
2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 31. März statt.	2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) <b>soll</b> in jedem Jahr bis zum 31. März <b>stattfinden</b> .

<p>4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder durch Aushang, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder durch schriftliche Einzelbenachrichtigung der Mitglieder. Sie muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.</p>	<p>3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</p> <p>Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.</p> <p>Die Einberufung kann zusätzlich auch über einen Aushang und/oder über die Homepage des Vereins erfolgen.</p> <p>Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.</p> <p>Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.</p>
<p>3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.</p>	<p>4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.</p> <p>Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.</p> <p>Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.</p> <p>Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.</p> <p>Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.</p>
<p>5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bericht des Vorstandes</li> <li>b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer</li> <li>c) Entlastung des Vorstandes</li> <li>d) Wahlen, soweit diese nach § 14 erforderlich sind</li> <li>e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge</li> </ul>	
<p>Weiterhin können folgende Punkte auf der Tagesordnung stehen:</p>	

f) Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge, der außerordentlichen Beiträge sowie der Zahlungsweise	Entfällt: nach § 7 Abs 3 soll künftig der Gesamtvorstand zuständig sein. Bei Entfallen:
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern	f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen	g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
Nur der Bestätigung bedürfen die Abteilungsleiter und der Jugendsprecher.	Nur der Bestätigung bedürfen der/die Jugendsprecher*in.
6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
	7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in.
<p>7)</p> <p>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.</p> <p>Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p>	<p>8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.</p> <p>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.</p> <p>Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.</p>
<p>8) Anträge können gestellt werden:</p> <p>a) von den stimmberechtigten Mitgliedern b) vom Vorstand c) vom Mitarbeiterkreis d) von den Abteilungen e) von den Ausschüssen</p>	<p>9) Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:</p> <p>a) von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. b) vom Gesamtvorstand.</p>

<p>9) Über Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind.</p>	<p>10) Die Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung stehen, sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand 8 Tage vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsadresse des Vereins eingehen.</p> <p>Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nach Zustellung der Tagesordnung nicht eingebracht werden.</p>
<p>10) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.</p> <p>Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.</p>	<p>Dringlichkeitsanträge entfallen weil Beschlüsse dazu angefochten werden können.</p> <p>Jetzt Abs. 10)</p>
<p>11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.</p>	<p>jetzt Abs. 8)</p>
	<p>11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.</p>
<p><b>§ 14 Wahlen</b></p>	<p><b>§ 14 Wahlen</b></p>
<p>1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.</p> <p>Wiederwahl ist zulässig. Bei Kassenprüfern ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig.</p>	<p>1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und damit auch des geschäftsführenden Vorstands, des Ältestenrates und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.</p> <p>Wiederwahl ist zulässig. Bei Kassenprüfern ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig.</p>
<p>2) Die Wahlen erfolgen nach folgendem zweijährigem Turnus:</p>	<p>2) Die Wahlen erfolgen nach dem folgendem zweijährigem Turnus:</p>
<p>a) in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:</p> <p>- der stellvertretende Vorsitzende</p>	<p>a) in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:</p> <p>- der/die stellvertretende Vorsitzende</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Geschäftsführer</li> <li>- der Kassenwart</li> <li>- der Pressewart</li> <li>- der stellvertretende Sportwart</li> <li>- falls erforderlich ein oder mehrere Beisitzer</li> <li>- ein Kassenprüfer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der/die Geschäftsführer*in</li> <li>- der/die Kassenwart*in</li> <li>- der/die Pressewart*in</li> <li>- der/die stellvertretende Sportwart*in</li> <li>- falls erforderlich ein oder mehrere Beisitzer*innen</li> <li>- ein/e Kassenprüfer*in</li> </ul>
<p>b) in Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorsitzende</li> <li>- der Sportwart</li> <li>- der stellvertretende Geschäftsführer</li> <li>- der stellvertretende Kassenwart</li> <li>- der Sportwart</li> <li>- der Ältestenrat</li> <li>- falls erforderlich ein oder mehrere Beisitzer</li> <li>- ein Kassenprüfer</li> </ul>	<p>b) in Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der/die Vorsitzende</li> <li>- der/die Sportwart*in</li> <li>- der/die stellvertretende Geschäftsführer*in</li> <li>- der/die stellvertretende Kassenwart*in</li> <li>- der/die Sportwart*in</li> <li>- der Ältestenrat</li> <li>- falls erforderlich ein oder mehrere Beisitzer*innen</li> <li>- ein/e Kassenprüfer*in</li> </ul>
<p>3) Die Neuwahl des ersten Vorsitzenden nimmt ein Ehrenmitglied oder das älteste anwesende Mitglied vor. Nach erfolgter Wahl übernimmt der erste Vorsitzende wieder die Versammlungsleitung.</p>	<p>3) Die Neuwahl des/der ersten Vorsitzenden nimmt ein Ehrenmitglied oder das älteste anwesende Mitglied vor. Nach erfolgter Wahl übernimmt der/die erste Vorsitzende wieder die Versammlungsleitung.</p>
<p>4) Jedes Mitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.</p>	
<p>5) Abwesende Mitglieder können bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung gewählt werden.</p>	
	<b>§ 15 Der geschäftsführende Vorstand</b>
<p>bisher § 8 Abs. 2</p>	<p>1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem/der Vorsitzenden</li> <li>b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden</li> <li>c) dem/der Kassenwart*in</li> <li>d) dem/der Geschäftsführer*in,</li> </ul> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.</p>
	<p>2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die</p>

	<p>nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist</p>
	<p>3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken.</p> <p>Alle, auch in Telefon- oder Videokonferenzen gefasste, Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.</p> <p>Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.</p> <p>Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.</p>
<p><b>§ 8 Vorstand</b></p>	<p><b>§ 16 Der Gesamtvorstand</b></p>
<p>1) <b>Der Gesamtvorstand besteht aus:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Vorsitzenden</li> <li>b) dem stellvertretenden Vorsitzenden</li> <li>c) dem Kassenwart</li> <li>d) dem Geschäftsführer</li> <li>e) dem Sportwart</li> <li>f) dem Pressewart</li> <li>g) dem stellvertretenden Geschäftsführer</li> <li>h) dem stellvertretenden Kassenwart</li> </ul>	<p>1) <b>Der Gesamtvorstand besteht aus:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem/der Vorsitzenden</li> <li>b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden</li> <li>c) dem/der Kassenwart*in</li> <li>d) dem/der Geschäftsführer*in</li> <li>e) dem/der Sportwart*in</li> <li>f) dem/der Pressewart*in</li> <li>g) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer*in</li> <li>h) dem/der stellvertretenden Kassenwart*in</li> </ul>

<p>i) dem stellvertretenden Sportwart j) dem Jugendsprecher k) den von der Mitgliederversammlung für notwendig erachteten Beisitzern</p>	<p>i) dem/der stellvertretenden Sportwart*in j) dem/der Jugendsprecher*in k) den von der Mitgliederversammlung für notwendig erachteten Beisitzer*innen</p>
<p>2) Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:</p> <p>a) dem Vorsitzenden b) dem stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Kassenswart d) dem Geschäftsführer,</p> <p>ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>jetzt §15 Abs. 1</p>
<p>3) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt die Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.</p>	<p>jetzt § 15 Abs 1</p>
<p>4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzen den oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.</p> <p>Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.</p> <p>Die Einberufung soll mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.</p> <p>Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig.</p> <p>Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p>	<p>2) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.</p> <p>Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.</p> <p>Die Einberufung soll mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.</p> <p>Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.</p> <p>Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p>
<p>5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:</p> <p>a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises</p>	<p>3) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:</p> <p>a) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung b) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>b) die Bewilligung von Ausgaben</li> <li>c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern</li> <li>d) das Erstellen von Geschäftsordnungen für die Tätigkeit des Mitarbeiterkreises, der Abteilungen und der von ihm eingerichteten Ausschüsse.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren nach § 6 Ziff. 2)</li> <li>d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,</li> <li>e) die Bildung von Ausschüssen und Ernennung von Beauftragten für herausgehobene Aufgaben,</li> <li>e) die Bewilligung von Ausgaben,</li> <li>f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Ziff. 3, Buchst.) bis d),</li> <li>g) das Erstellen von Vereinsordnungen,</li> <li>h) Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integrierter Bestandteile wie insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,</li> <li>- die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,</li> <li>- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und</li> <li>- die Benennung von Ansprechpersonen.</li> </ul> </li> </ul>
<p>6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.</p> <p>Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.</p>	<p>Jetzt § 15</p>
<p>7) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Pressewart haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen, des Ältestenrates und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.</p>	<p>4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Pressewart haben das Recht an allen Sitzungen des Ältestenrates und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.</p>
<p>8) § 27 BGB wird dahingehend eingeschränkt, daß eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern im Laufe der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung nur dann vorgenommen werden kann, wenn eine grobe Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann.</p>	<p>5) § 27 BGB wird dahingehend eingeschränkt, daß eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern im Laufe der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung nur dann vorgenommen werden kann, wenn eine grobe Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann.</p>
<p>Bisher § 11</p>	<p><b>§ 17 Die Ausschüsse</b></p>
	<p>1) Der Gesamtvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.</p>
	<p>2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.</p>

<b>§ 9 Mitarbeiterkreis</b>	<b>§ 18 Der Mitarbeiterkreis</b>
1) Zum Mitarbeiterkreis gehören: a) die Mitglieder des Vorstandes b) die Abteilungsleiter c) die Übungsleiter	1) Zum Mitarbeiterkreis gehören: a) die Mitglieder des Vorstandes b) die Übungsleiter*innen c) die Kursleiter*innen d) die sonstigen Mitarbeiter*innen
2) Der Mitarbeiterkreis soll die Angelegenheiten des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie die Veranstaltungen des Vereins beraten.	
<b>§ 10 Der Ältestenrat</b>	<b>§ 19 Der Ältestenrat</b>
1) Der Ältestenrat besteht aus drei verdienten langjährigen Mitgliedern, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen keine Funktion innerhalb des Vorstandes oder als Kassenprüfer ausüben.	1) Der Ältestenrat besteht aus drei langjährigen Mitgliedern, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben.  Sie dürfen keine Funktion innerhalb des Vorstandes oder als Kassenprüfer ausüben.
2) Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie die Entscheidung von Beschwerden über: a) die Ablehnung eines Aufnahmeantrages gem. § 2 Abs. 4 b) den Ausschluß eines Mitgliedes gem. § 3 Abs. 5	
3) Der Ältestenrat ist bei seinen Entscheidungen an keine Weisungen gebunden.	
	<b>E. Vereinsjugend</b>
<b>§ 11 Ausschüsse, Jugend</b>	<b>§ 20 Die Vereinsjugend</b>
	1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
	2) Organe der Vereinsjugend sind: a) die Jugendversammlung

	b) der Jugendausschuss
3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der von ihr beschlossenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.	3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der von ihr beschlossenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
	4) Der/Die Jugendsprecher*in ist Vorsitzende*r des Jugendvorstandes und Mitglied des Gesamtvorstandes. Der/Die Jugendsprecher*in wird von der Jugendversammlung gewählt.
1) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.	Jetzt § 17
2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.	Jetzt § 17
<b>§ 12 Abteilungen</b>	<b>Abteilungen gibt es in der Form nicht mehr</b>
1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.	entfällt
2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.	entfällt
3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 Nr. 4 der Satzung entsprechend.  Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.	entfällt
4) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluß den Abteilungen einen Anteil an den von ihren Mitgliedern gezahlten Beiträgen zur Verwaltung	entfällt

<p>zuweisen, die für dem Vereinszweck entsprechende Ausgaben der Abteilung verwandt werden können. Die Abteilungen sind nicht berechtigt Abteilungsbeiträge oder Aufnahmebeiträge zu erheben. Über alle der Abteilung zufließenden Mittel hat diese eine Abteilungskasse zu führen. Die Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart oder dem Geschäftsführer des Vereins geprüft werden.</p>	
<p>5) Die Abteilungen können über ihr Abteilungsvermögen ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens 250.- Euro im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.</p>	entfällt
	<b>F. Sonstige Bestimmungen</b>
<p><b>§ 13 Protokollierung der Beschlüsse</b></p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Mitarbeiterkreises, des Ältestenrates, der Ausschüsse, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsführer und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen dem Geschäftsführer zuzuleiten.</p>	<p><b>§ 21 Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse</b></p> <p>Über die Sitzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstands, des Mitarbeiterkreises, des Ältestenrates, der Ausschüsse, der Jugendversammlungen und Jugendausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der von ihm bestimmten Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen dem/der Geschäftsführer/in zuzuleiten.</p>
<p><b>§ 15 Kassenprüfung</b></p> <p>Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.</p> <p>Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des Gesamtvorstandes.</p>	<p><b>§ 22 Kassenprüfung</b></p> <p>Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die gesamte Vereinskasse des Vorjahres mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.</p> <p>Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.</p>
	<b>§ 23 Vereinsordnungen</b>

	<p>1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:</p> <p>a) Beitragsordnung b) Finanzordnung c) Geschäftsordnung</p>
	<p>2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>
<b>§ 16 Versicherung, Haftung</b>	<b>§ 24 Versicherung, Haftung</b>
<p>1) Die Mitglieder des Vereins werden bei der Sporthilfe e.V. versichert. Es gelten hierbei die Bestimmungen des jeweils gültigen Versicherungsvertrages.</p>	
<p>2) Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden übernimmt der Verein keine Haftung.</p>	
	<p>3) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>
	<p>4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>
	<b>§ 25 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit</b>

	<p>1) Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.</p> <p>Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p>
	<p>2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen und Helfer*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.</p>
	<p>3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.</p>
	<p>4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz für das laufende Kalenderjahr muss spätestens bis zum 15. Dezember geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>
	<p>5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.</p>
	<p><b>§ 26 Datenschutz</b></p>
	<p>1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-</p>

	<p>GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen- bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutz- beauftragte*n.</p>
	<b>G. Schlussbestimmungen</b>
<b>§ 17 Auflösung des Vereins</b>	<b>§ 27 Auflösung des Vereins</b>
1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.	
2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:	
a) es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder	
b) es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.	
3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.	

4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Landessportbund NRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	
	<b>§ 28 Gültigkeit dieser Satzung</b>
Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung verabschiedet.	<p>1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ..... beschlossen.</p> <p>2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>
Wevelinghoven, 29. März 1985	Grevenbroich-Wevelinghoven,
§ 1 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 16. März 2012	
§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 4 und 5 geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 6. März 2015	
<p>Harry Pulz Vorsitzender</p> <p>Theo Holzmann Geschäftsführer</p>	